

## Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII in der Kindertagespflege

Stephanie Wittmann, Soz.Päd. (B.A.)  
Ramona Klemm, Soz. Päd. (B.A.)  
BLJA – Team II  
eMail: [kindertagespflege@zbfs.bayern.de](mailto:kindertagespflege@zbfs.bayern.de)  
Tel: 089 124793-2302 und -2303

---

**Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für Ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII)**

§ 8a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der Träger von Einrichtungen und Diensten sowie die **Beteiligung der Kindertagespflegepersonen** an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte und die der Kindertagespflegepersonen

- Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 wurden die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses fortgeschrieben
- Fachliche Empfehlungen des BLJA sollen Jugendämtern als Orientierung- und Arbeitshilfe bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII dienen (Beschluss des BLJHA vom 23.11.22, <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/54137/index.php>)
- Dies gilt für den unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich als auch für die Beteiligung der freien Träger und der Kindertagespflegepersonen am Schutzauftrag
- Übergeordnetes Handlungsziel ist, dass bei Bekanntwerden einer Gefährdung eine in sich geschlossene Reaktionskette mit den wesentlichen Elementen „Erkennen“, „Bewerten“, „Entscheiden“, „Handeln“ und „Überprüfen“ gewährleistet ist und so Kinder und Jugendliche vor (weiterer) Gefährdung schützt

## Die Arbeitshilfe

- enthält aktuelle gesetzliche Qualitätsanforderungen bei der Erfüllung des Schutzauftrags sowie Handlungsschritte
- unterstreicht die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen
- enthält eine überarbeitete, geschärfte Liste der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- thematisiert Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher
- stellt den Prozess der Gefährdungseinschätzung und die Entscheidungskriterien für Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung dar
- **enthält Empfehlungen zur Vereinbarung zwischen JA und KTPP zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII**

## Struktur der fachlichen Empfehlungen

Kapitel I: Empfehlungen für Jugendämter zur Umsetzung des Schutzauftrags im eigenen Wirkungskreis

Kapitel II: Empfehlungen zur Gestaltung der Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (incl. entsprechender Musterschutzvereinbarung)

Kapitel III: Empfehlungen zur Gestaltung von Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII (incl. Musterschutzvereinbarung)

- Die Arbeitshilfe hat den Anspruch, nicht nur auf gesetzlichen Vorgaben zu fußen, sondern auch fachliche Positionen zu beinhalten
- Jugendämter, freie Träger und Kindstagespflegepersonen sollen dahingehend einschlägige Dienstvorschriften und Handlungskonzepte regelmäßig überprüfen und fortschreiben
- Gleiches gilt für **Sicherstellungsvereinbarungen** (§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII), die den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe mit Verantwortlichkeiten und fachlichen Standards im Handeln hinterlegen, sowie konkrete Ansprechpersonen und Kommunikationswege und –inhalte benennen

## Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags

- Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 5 SGB VIII **verpflichtet**, mit allen KТПP Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags abzuschließen
- Diese Sicherstellungsvereinbarung sind keine einseitig festgelegten Vereinbarungen des JA, die von den KТПP nur unterschrieben werden sollen
- Die Vereinbarungen sind mit den KТПP zu besprechen, abzustimmen und anhand der spezifischen Rahmenbedingungen im Einzelfall zu adaptieren, um wirkungsvoll zum Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung beizutragen
- Darüber hinaus wird **empfohlen**, für die Kindertagespflegestellen ein **Schutzkonzept** zu erstellen



## Vereinbarungen mit selbstständigen Kindertagespflegepersonen (Regelfall)

Die Mustervereinbarung zwischen JA und KTPP zur Beteiligung der KTPP bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) bezieht sich auf KTPP, die auf **selbstständiger Basis** tätig sind.

Die Sicherstellungsvereinbarung ist zusammen mit der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII abzuschließen.

Mit KTPP, die bereits im Besitz einer Pflegeerlaubnis sind, ist die Sicherstellungsvereinbarung nachgehend abzuschließen.

---

## Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die als Angestellte der Eltern tätig sind

Bei KTPP, die in einem Angestelltenverhältnis mit den Eltern stehen, muss die Sicherstellungsvereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII vom Jugendamt mit jeder einzelnen KTPP abgeschlossen werden.

## Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Großtagespflege als Angestellte tätig sind

Sofern es sich bei dem Träger der GTP um **keinen anerkannten Träger** der freien Jugendhilfe handelt, muss die Sicherstellungsvereinbarung **durch das Jugendamt** nach § 8a Abs. 5 SGB VIII mit jeder einzelnen KТПP abgeschlossen werden.

Handelt es sich bei dem Träger der GTP um einen **anerkannten Träger der freien Jugendhilfe**, der bereits mit dem Jugendamt eine Sicherstellungsvereinbarung zum Schutzauftrag gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen hat, liegt es in der **Verantwortung des freien Trägers**, dass die angestellten KТПP den in § 8a Abs. 5 SGB VIII genannten Standard kennen und danach handeln.

→ Bei wahrgenommenen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert die KТПP in diesem Fall zunächst ihre zuständige Vorgesetzte / ihren zuständigen Vorgesetzten beim freien Träger.

→ Kann in diesem Rahmen der kollegialen Beratung die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, wird durch die KТПP verpflichtend die insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzugezogen. Ab diesem Prozessschritt gestaltet sich das weitere Verfahren entsprechend der Mustervereinbarung.

## Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen bei Delegation von Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen als Aufgabe an Träger der freien Jugendhilfe

### **Selbstständig tätige KТПP**

Delegiert eine Stadt/ein Landkreis die Aufgaben der Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflege an einen Träger der freien Jugendhilfe und die KТПP sind als Selbstständige tätig, ist der Verfahrensablauf entsprechend der Mustervereinbarung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII empfohlen.

### **KТПP im Angestelltenverhältnis**

Sind die Aufgaben der Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflege an einen Träger der freien Jugendhilfe delegiert und die KТПP befindet sich bei diesem Träger in einem Angestelltenverhältnis, ist der Verfahrensablauf entsprechend der Regelung „Großtagespflege im Angestelltenverhältnis beim Träger der freien Jugendhilfe“ (siehe Folie vorher).

## Beteiligung und Einbindung der KТП am Schutzauftrag ist wichtig, da diese:

- in der Regel keine Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind
- auf kein Fachteam zur kollegialen Beratung einer Gefährdungseinschätzung zurückgreifen können

## Aus diesem Grund ist es zentral, dass KТП:

- Ihre Rolle im Kinderschutz verstehen (sollte in der 160h Grundqualifizierung thematisiert werden)
- Den Hintergrund der einzelnen Handlungsschritte begreifen
- Unsicherheiten, z.B. beim Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung thematisieren können
- Ihre Kompetenzen über Schulungen erweitern
- Die für den Kinderschutz relevanten Ansprechpersonen, Institutionen und ISEFs bzw. deren Kontaktdaten kennen

## Exkurs: Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

- Jede Kindertageseinrichtung hat gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII über ein Kinderschutzkonzept zu verfügen. Für die Kindertagespflege wird ebenfalls empfohlen, ein Schutzkonzept zu erstellen
- Das Schutzkonzept legt dar, wie Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können und hilft das Bewusstmachen interner und externer Gefährdungen
- Wichtig: Kindeswohlgefährdungen sind nicht nur gewalttätige Übergriffe -> auch kleinere (unbewusste) Grenzüberschreitungen können Kinder prägen und belasten
- Die Arten und Ursachen von Grenzüberschreitungen können vielfältig sein und müssen in jeder Einrichtung genau betrachtet werden. Ein Schutzkonzept und dessen regelmäßige Reflektion soll helfen, Grenzüberschreitungen und Ursachen früh zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen
- Inhalte des einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts umfassen z.B. eine Risikoanalyse (Team, Räumlichkeiten, Kinder, Familien, externe Personen wie z.B. Praktikanten), Präventionsmaßnahmen, Maßnahmen zur Intervention (bspw. Vorgehen bei Verdachtsfällen, Sofortmaßnahmen, Einschaltung von Dritten,..), Aufarbeitung und Qualitätssicherung

## Exkurs: Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

### Tipps zum Erstellen eines Schutzkonzepts für die Kindertagespflege:

- Schulungen zum Kinderschutzkonzept für TPP anbieten (im Rahmen der 15h jährlichen Fortbildung möglich)
- Arbeitsgruppen gründen, um Schutzkonzept zu erstellen

### Hilfe zum Erstellen eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts:

- Leitfaden des IFP (Link: [Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen \(bayern.de\)](#))
- Online-Kurs zum Thema „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ (auf Kita Hub frei zugänglich unter [Kurs: Kinderschutz in der Kita - auf dem Weg zum Schutzkonzept](#))